

ÜBERSETZUNG

Beschluss Nr. 1/2020/SCBOLZ/INPR



REPUBLIK ITALIEN

RECHNUNGSHOF

die Kontrollsektion für Trentino-Alto Adige/Südtirol

Sitz Bozen

zusammengesetzt aus den Richtern:

Josef Hermann Rössler Präsident

Irene Thomaseth Rat

Alessandro Pallaoro Rat

in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30. Januar 2020

nach Einsichtnahme in die Artikel 97, 100 und 125 der Verfassung;

nach Einsichtnahme in den Einheitstext der Gesetze des Rechnungshofs, genehmigt mit königlichem Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in Art 6, Absatz 2, des D.P.R. vom 15. Juli 1988, Nr. 305, in geltender Fassung, laut dem *“die Kontrollsektionen mit Sitz in Trient und Bozen jährlich die entsprechenden Programme und Richtlinien für die Kontrolle der Haushaltsgebarung und der Vermögensverwaltung der Region und der Autonomen Provinzen bestimmen und den davon betroffenen Körperschaften mitteilen“*;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 14. Januar 1994, Nr. 20, i.g.F., welches Bestimmungen über die Kontrollfunktion des Rechnungshofes enthält;

nach Einsichtnahme in Art. 7, Absätze 7 und 8, des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131, betreffend Vorschriften für die Anpassung der Rechtsordnung der Republik an das Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 2001, Nr. 3;

nach Einsichtnahme in Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes vom 23. Dezember 2005, Nr. 266 (Finanzgesetz 2006);

nach Einsichtnahme in die Artikel 1 und 3 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt in das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213;

nach Einsichtnahme in die Artikel 2 und 5 der Verordnung zur Organisation der Kontrolltätigkeiten des Rechnungshofs genehmigt mit Beschluss der Vereinigten Sektionen Nr. 14/2000, in geltender Fassung;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Kontrollfunktion Nr. 7/SSRRCO/QMIG/2013, betreffend *„Verfahren der gerichtlichen Billigung der allgemeinen Rechnungslegung der Regionen mit Normalstatut laut Art. 1, Abs. 5, des genannten Gesetzesdekrets Nr. 174/2012“*;

nach Einsichtnahme in die Beschlüsse der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs Nr. 9/2013 und Nr. 14/2014, mit denen die Richtlinien für das gerichtliche Verfahren der Billigung der allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen laut Art. 1, Abs. 5, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012 i.g.F., umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2014, genehmigt wurden, an deren Ausrichtungskriterien sich *„...alle regionalen Kontrollsektionen anpassen...“* (Art. 6, Abs. 4, des genannten Dekrets);

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs in ihrer Funktion als Kontrollorgan Nr. 21/2019, betreffend *„Programmierung der Kontrollen und der Analysen des Rechnungshofs für das Jahr 2020“*;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Sektion der autonomen Körperschaften des Rechnungshofs, genehmigt am 20 Januar 2020 betreffend *„Tätigkeitsprogramm für das Jahr 2020“*; der Tatsache Rechnung getragen, dass zu den Tätigkeiten dieser Sektion sowohl die spezifischen Tätigkeiten der Jahresprogrammierung (Kontrollen über die Gebarung) als auch die verpflichtenden und regelmäßigen Tätigkeiten laut D.P.R. Nr. 305/1988, i.g.F., und laut dem Gesetzesdekret Nr. 174/2012, mit Abänderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 i.g.F., gehören;

nach Einsichtnahme in das Dekret des Präsidenten der Sektion Nr. 1 vom 27. Januar 2020, mit dem der Senat der Kontrollsektion Bozen für den heutigen Tag einberufen wird;

nach Anhörung des berichterstattenden Rates Alessandro Pallaoro;

B E S C H L I E S S T

das folgende Programm der Kontrolltätigkeiten für das Jahr 2020, im Sinne von Art. 3, Absätze 4 und 5, des Gesetzes Nr. 20/1994 i.g.F. und Art. 6, Abs. 2, des D.P.R. Nr. 305/1988 i.g.F. zu genehmigen, mit dem Vorbehalt, bei eventuell neu hinzukommenden Erfordernissen, Ergänzungen vorzunehmen:

1. Überprüfung, im Hinblick auf das Verfahren der gerichtlichen Billigung, der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Provinz Bozen über den Finanzhaushalt 2019 betreffend unter anderem:
 - a) die finanzielle Programmierung des Landes (Haushaltsvoranschlag 2019-2021), den Nachtragshaushalt und die Bilanzänderungen, die Ergebnisse der Rechnungslegung (Rechnung der Finanzgebarung, des Vermögensstandes und Gewinn- und Verlustrechnung), mit der Bewertung der Auflagen für die öffentlichen Finanzen, die Einhaltung der Obergrenzen im Bereich der Verschuldung, die Vermeidung von Unregelmäßigkeiten, welche die wirtschaftliche und finanzielle Ausgewogenheit und die Ausgeglichenheit der Bilanz im Hinblick auf die Zukunft gefährden könnten, die Gesetzgebung, die Verwaltung der EU-Gelder und der Humanressourcen, die Gesundheitsausgaben, das Funktionieren der internen Kontrollen, die Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Organisationen;
 - b) die Art und Weise, in der die Verwaltung den Gesetzen Genüge getan hat, auch mit dem Ziel, den Landtag und die Landesregierung, zur Sicherung der Ausgeglichenheit des Haushalts und der Wirksamkeit und Effizienz der Ausgaben, auf die als notwendig erachteten Korrektur- und Reformmaßnahmen hinzuweisen;
2. Prüfung der Haushaltsgebarung des Sanitätsbetriebs Südtirol im Sinne von Art. 1, Abs. 3, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 i.g.F. (auf der Grundlage des Fragebogens/Berichts über die Abschlussbilanz mittels eigenem Informationssystem des Rechnungshofs ConTe), und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Abs. 170, des Gesetzes Nr. 266/2005 i.g.F.. Insbesondere werden die Bereiche der Koordinierung der öffentlichen Finanzen geprüft, und zwar mit Bezug auf die Rationalisierung und Einschränkung der Ausgaben im Gesundheitsbereich, der Verschuldung, das Funktionieren der internen Kontrollen und der wirtschaftlich-finanziellen Gleichgewichte der Körperschaft;
3. Prüfung der Haushaltsvoranschläge und der Rechnungslegungen der Gemeinden der Provinz Bozen im Sinne von Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 i.g.F. auf der Grundlage der Fragebögen-Berichte, die über das eigene Informationssystem des Rechnungshofs (ConTe) übermittelt wurden, und zwar in den Formen und nach den Verfahren laut Art. 1, Absätze 166 und folgende, des Gesetzes Nr. 266/2005 i.g.F.. Insbesondere werden das Bilanzgleichgewicht, das Verwaltungsergebnis und die Einhaltung der Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung laut gesetzesvertretendes Dekret Nr. 118/2011 i.g.F. geprüft;

4. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegungen der Landtagsfraktionen der Autonomen Provinz Bozen (Art. 1, Abs. 9 und folgende, des Gesetzesdekrets Nr. 174/2012, umgewandelt in das Gesetz Nr. 213/2012 i.g.F.);
5. Kontrolle der Ausgaben der politischen Formationen bei den Gemeinderatswahlen im Mai 2020 im Sinne von Art. 13, Gesetz Nr. 96/2012, abgeändert vom Gesetz Nr. 116/2014.

O R D N E T A N

dass eine Kopie des gegenständlichen Beschlusses von der Amtsstelle für die unterstützenden Dienste der Kontrollsektion an den Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen und an den Präsidenten des Südtiroler Landtags, an das Kollegium der Rechnungsprüfer und an die Prüfstelle der Autonomen Provinz Bozen sowie an den Präsidenten des Rates der Gemeinden übermittelt wird;

V E R F Ü G T

dass der gegenständliche Beschluss außerdem durch Veröffentlichung auf der Web-Seite des Rechnungshofes vonseiten der Dienststelle der Kontrollsektion publik gemacht wird.

So beschlossen in Bozen am 30. Januar 2020.

Der Berichterstatter

gez. Alessandro Pallaoro

Der Präsident

gez. Josef Hermann Rössler

Hinterlegt im Sekretariat am 30. Januar 2020.

Der Amtsleiter

gez. Francesco Perlo

Übersetzung in die deutsche Sprache durch den unterstützenden Dienst des Rechnungshofs – Kontrollsektion Bozen.